

(untere Denkmalschutzbehörde)

**Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11b
Einkommensteuergesetz (EStG)**

hier:

(Ort, Str., Haus-Nr.)

Ihr(e) Schreiben vom/Ihre Vorsprache(n) am/Ihr(e) Anruf(e) vom

Anlagen: - Verzeichnis der Rechnungen
- Ordner/Hefung/Bündel mit Rechnungen zur Rückgabe

Sehr geehrte(r)

Sie sind Eigentümer Vertreter des Eigentümers
 sonstiger Bauberechtigter Vertreter des sonstigen Bauberechtigten
des o. g. Gebäudes/Gebäudeteils

Die untere Denkmalschutzbehörde bestätigt, daß das Gebäude/der Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DschG) ist und in dem Verzeichnis der Denkmale nach § 9 Abs. 1 DschG eingetragen ist
- vorläufig in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen ist (§ 10 DschG)
- Teil des nach § 11 DschG geschützten Denkmalbereichs
ist.

Die hieran durchgeführten Arbeiten, die zu Aufwendungen von DM
einschließlich/ohne Mehrwertsteuer geführt haben, waren im Sinne der §§ 7 i,
10 f und 11 b EStG nach Art und Umfang

- zur Erhaltung des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich
- zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen
Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der
Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraus-
setzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausga-
ben, Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Auf-
wendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder
den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsauf-
wand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil der nach den Festlegungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Die Bescheinigung wird widerrufen, wenn das Objekt beim Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens nicht in die Denkmalliste eingetragen wird oder die durch die schriftliche unwiderrufliche Unterwerfungserklärung anerkannten gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes nicht eingehalten werden.

Für die Maßnahmen wurde

<input type="checkbox"/> ein Zuschuß von	
Stadt/Gemeinde DM
Kreis DM
Landesamt für Denkmalpflege DM
Land DM
Sonstige	<u>.....</u> DM
Insgesamt DM

am bewilligt und am ausgezahlt,

kein Zuschuß gewährt.

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der unteren Denkmalschutzbehörde eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift